

# Hebesatzsatzung

## Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Wechingen für das Haushaltsjahr 2025.

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wechingen folgende Hebesatzsatzung:

### § 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Wechingen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 500  
..... v. H.
2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 280  
..... v. H.
3. Für die Gewerbesteuer auf 320  
..... v. H.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ort, Datum

..... Wechingen, 13.11.2024 .....

Gemeinde

..... Wechingen .....



(Siegel)

.....  .....

Klaus Schmidt

Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 48 in den "Rieser Nachrichten" am 18. November 2024 veröffentlicht.